

Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist der Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Für die Einstufung als mittelgroßes Unternehmen (MU) ist der GAK-Rahmenplan ab 2014 maßgeblich.

Die „Selbsterklärung zur Definition der Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie der mittelgroßen Unternehmen (MU)“ ist zwingende Anlage zum Förderantrag.

Die Richtigkeit der Angaben in der Selbsterklärung sind von einem fachlich qualifizierten Prüfer (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Genossenschaftsverband) zu bestätigen.

1. Definition der Unternehmensklassen

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 750 Mitarbeiter **oder** einen Jahresumsatz von 200 Mio. nicht überschreiten

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt beziehungsweise verliert den KMU oder MU-Status erst dann, wenn es **in zwei aufeinander folgenden** Geschäftsjahren die Schwellenwerte unter- beziehungsweise überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Ordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Ein Unternehmen ist **kein** KMU oder MU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU oder MU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

2.1 Verbundene Unternehmen (VU)

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest **eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen,
- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden. Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

2.2 Partnerunternehmen (PU)

Partnerunternehmen sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen Anteil/e von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten wird/werden.

2.3 Eigenständige Unternehmen

Eigenständige Unternehmen sind Unternehmen, die **keine** Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen **keine** Anteile von 25% oder mehr gehalten werden.

3. Prüfschema „Unternehmenstyp“ bei verbundenen Unternehmen und / oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Bestimmung des Unternehmertyps bildet das Prüfschema (Nr. 6).

Ist das Antrag stellende Unternehmen ein Partnerunternehmen beziehungsweise ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens in das Deckblatt der Selbsterklärung unter der Rubrik "Antrag stellendes / Eigenständiges Unternehmen" einzutragen.

Für jede direkte Beziehung mit einem Anteil ab 25 % zu einem anderen Unternehmen ist jeweils ein Berechnungsbogen A (verbundenes Unternehmen) und/oder Berechnungsbogen B (Partnerunternehmen) anhand des Berechnungsschemas (Nr. 7) auszufüllen.

3.1 Berechnungsbogen A (verbundene Unternehmen)

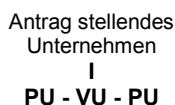
Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der Berechnungsbogen A zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:



Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind anteilig in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Anteile bestimmen sich nach den Kapitalanteilen oder Stimmrechtsanteilen. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

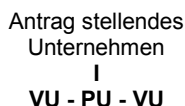


Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

3.2 Berechnungsbogen B (Partnerunternehmen)

Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der Berechnungsbogen B zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens anteilig in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit dem Anteil des Partnerunternehmens anzusetzen. Der Anteil bestimmt sich nach dem Kapitalanteil oder dem Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:



Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

3.3 Deckblatt

Die Ergebnisse aus allen Berechnungsbögen A und B sind auf das Deckblatt zu übertragen. Die dort errechneten Summen der Mitarbeiter, Jahresumsätze und Bilanzsummen sind die maßgeblichen Größen für die Einordnung des Antragstellers nach dem Prüfschema für KMU und MU.

4. Ergebnis Prüfschema für KMU und MU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU oder MU bildet das beigefügte Prüfschema (Nr. 8). Das Antrag stellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU oder MU erfüllt. **Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das Unternehmen nur seine Daten (Name / Bezeichnung / Mitarbeiter / Jahresumsatz / Bilanzsumme) in die Rubrik „Antrag stellendes / eigenständiges Unternehmen“ des Deckblatts der Selbsterklärung übertragen.** Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Ist der Antragsteller kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur "Mutter" als auch zur "Tochter") zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann der Antragsteller den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.

5. Ermittlung des Jahresumsatzes bei „Unternehmen ohne Umsatz“

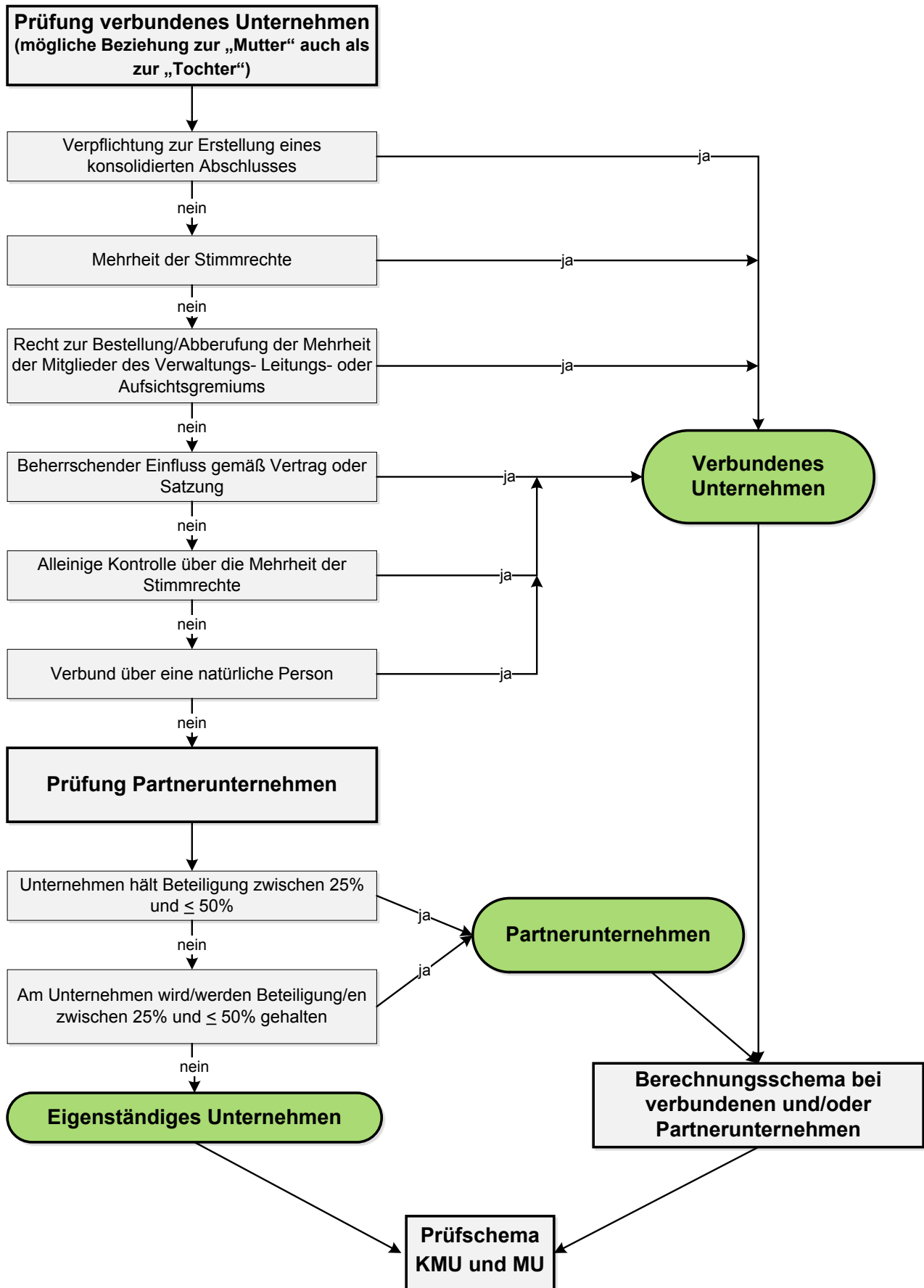
Bei „Unternehmen ohne Umsatz“ – wie z.B. Banken oder Kreditgenossenschaften, die neben dem Bankgeschäft selbst das Warengeschäft betreiben oder als Waren-GmbH selbständig tätige Beteiligungen der Kreditgenossenschaften sind – ist für die Ermittlung des Jahresumsatzes gemäß Art. 28 der Richtlinie 78/660 EWG auf die gewöhnliche Tätigkeit eines Unternehmens abzustellen. In entsprechender Anwendung von § 277 Abs. 1 HGB sind darunter die Zinserträge, die Provisionserträge und der Nettoertrag des Handelsbestands der Kreditgenossenschaften zu fassen, da die weiteren Erträge keine typischen Erträge aus dem gewöhnlichen Bankgeschäft sind. In der „Selbsterklärung“ ist bei diesen Unternehmen dann die Zahl der Mitarbeiter und der Jahresumsatz, jedoch keine Bilanzsumme zu erfassen.

6. Ergebnis

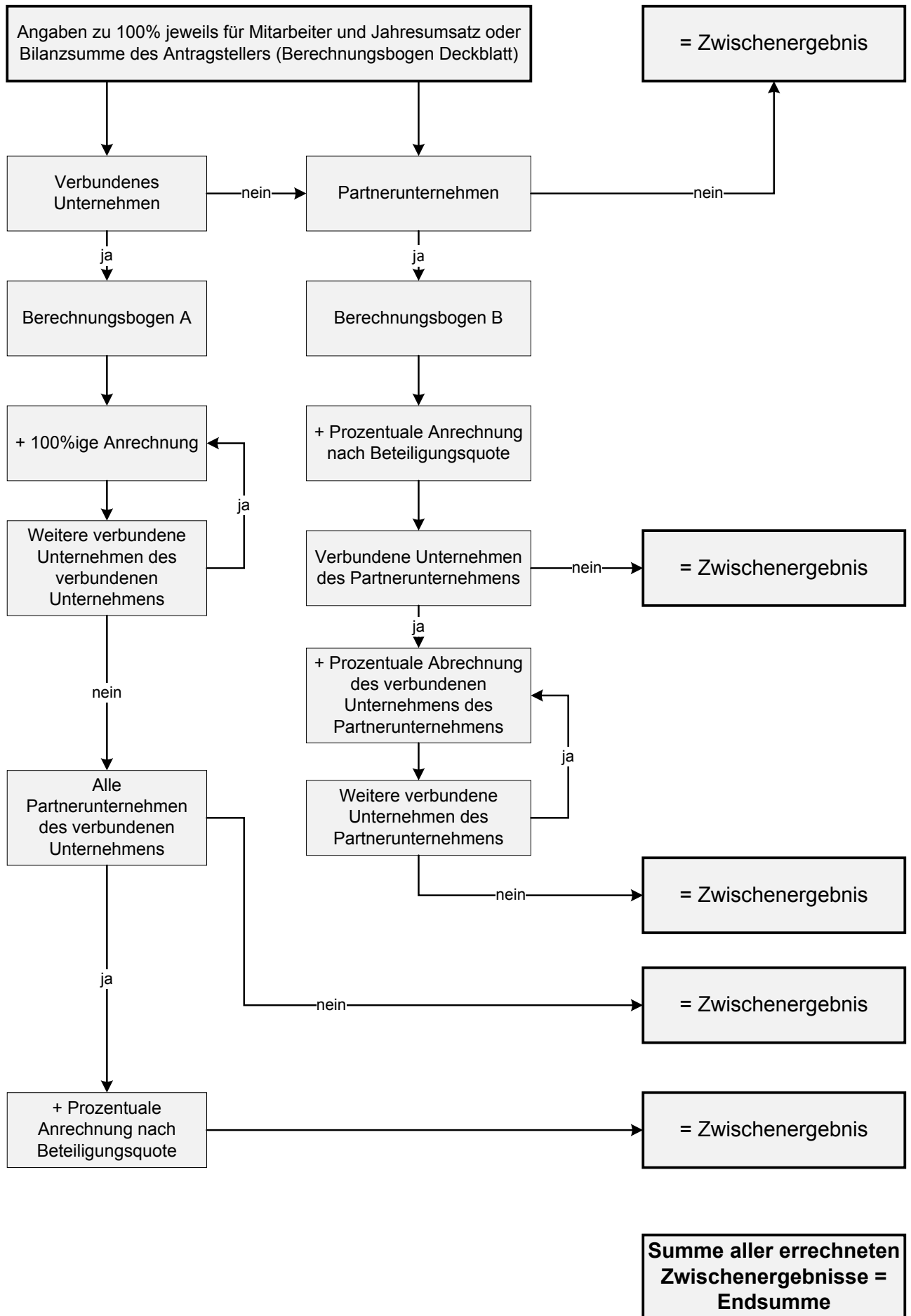
Das Antrag stellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. Euro **oder** die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. Euro betragen.

Das Antrag stellende Unternehmen ist ein mittelgroßes Unternehmen, wenn die Anzahl der Mitarbeiter kleiner als 750 ist **oder** der Jahresumsatz höchstens 200 Mio. beträgt.

7. Prüfschema Unternehmenstyp



8. Berechnungsschema bei verbundenen und/oder Partnerunternehmen



9. Prüfschema für KMU und MU

